



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

95. Jahrgang

Nr. 14

16. Dezember 2002

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
90	Initiative „Verfolgte und bedrängte Christen“	96	Hinweise zur Stipendien- und Stolgebührenordnung	260
91	Wort der deutschen Bischöfe zum ökumenischen Kirchentag Berlin 28. Mai – 1. Juni 2003	97	Gestellungsgelder 2003	263
92	Stipendien- und Stolgebührenordnung für das Bistum Speyer	98	Ordnung für das Dreikönigssingen	264
93	Weiheproklamation	99	Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer	264
94	Firmplan 2003	100	Welttag des Friedens 2003	265
95	Vereinbarung über die „Evangelische/ Katholische Telefonseelsorge Pfalz“	101	Betriebsärztliche Betreuung – Änderung	266
			Dienstnachrichten	266

Die deutschen Bischöfe

90 Initiative „Verfolgte und bedrängte Christen“

Kirchen, christliche Gemeinschaften und einzelne Gläubige in verschiedenen Teilen der Welt sehen sich vielfältigen, zum Teil staatlichen, zum Teil nichtstaatlichen Repressionen ausgesetzt. Die Deutsche Bischofskonferenz will daher in den kommenden Jahren verstärkt auf die Situation verfolgter und bedrängter Christen aufmerksam machen. Ihre Initiative umfasst drei Elemente:

1. Fürbittgebet am 26. Dezember (Stephanus-Tag)

Zur Stärkung der Solidarität mit den Brüdern und Schwestern, die um Jesu willen (vgl. Mt 5,11) Verfolgung erleiden, wird empfohlen, in den Hl. Messen am 26. Dezember (Stephanus-Tag) das folgende Fürbittgebet zu verwenden:

- Überall auf der Welt bekennen sich Menschen zu Gott, der in Jesus Christus selbst Mensch geworden ist. Doch in vielen Ländern werden Christen in ihrem Glauben behindert, um Jesu willen (vgl. Mt 5,11) benachteiligt oder verfolgt. Am Gedenktag des heiligen Märtyrers Stephanus wollen wir beten:
- Für die Brüder und Schwestern, die wegen ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden: Gib ihnen Kraft, damit sie in ihrer Bedrängnis die Hoffnung nicht verlieren. Gott unser Vater
Alle: Wir bitten dich, erhöhe uns.
- Wir bitten auch für die Verfolger: Öffne ihr Herz für das Leid, das sie anderen antun. Lass sie dich in den Opfern ihres Handelns erkennen. Gott unser Vater
Alle:
- Wir bitten für alle, die aus religiösen, politischen oder rassischen Gründen verfolgt werden: Sieh auf das Unrecht, das ihnen widerfährt und schenke ihnen deine Nähe. Gott unser Vater
Alle:
- Wir bitten auch für die Kirche: Stärke unseren Glauben durch das Zeugnis unserer bedrängten Brüder und Schwestern. Mach uns empfindsam für die Not aller Unterdrückten und entschieden im Einsatz gegen jedes Unrecht. Gott unser Vater
Alle:

- Wir bitten für alle, die mit dem Opfer ihres Lebens Zeugnis für dich abgelegt haben: Lass sie deine Herrlichkeit schauen: Gott unser Vater Alle:
- Gott unser Vater, im Gebet tragen wir das Leiden der Verfolgten vor dich und die Klage derer, denen die Sprache genommen wurde. Wir vertrauen auf dein Erbarmen und preisen deine Güte durch Christus unseren Herrn und Gott.
Amen.

2. Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz legt künftig jährlich ein Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen in einem bestimmten Land vor. Dieses wird über die Generalvikariate den Pfarreien in größerer Stückzahl zugeleitet und ist zur Auslage in den Kirchen bestimmt. Das erste dieser Informationshefte befasst sich mit der Lage in Vietnam und soll den Gottesdienstbesuchern am 12. Januar 2003 zugänglich gemacht werden.

3. Gebetsmeinungen im Internet

Auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de) werden ab Januar 2003 im vierteljährlichen Rhythmus Gebetsmeinungen für aktuell verfolgte und bedrängte Christen veröffentlicht. Auch die anderen Materialien sind auf dieser Homepage greifbar.

91 Wort der deutschen Bischöfe zum Ökumenischen Kirchentag Berlin vom 28. Mai – 1. Juni 2003

Liebe Brüder und Schwestern!

Ende Mai wird in Berlin ein ökumenischer Kirchentag stattfinden. Ein solches großes gemeinsames Treffen katholischer und evangelischer Christen, an dem sich auch viele Christen aus anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften beteiligen werden, ist ein herausragendes Ereignis im ökumenischen Leben Deutschlands.

Wir Bischöfe danken allen, die sich für das Gelingen des Ökumenischen Kirchentages einsetzen. Vielen ist bewusst, dass der Versuch eines Ökumenischen Kirchentages auf nationaler Ebene ein Wagnis ist. Es gibt für ein Treffen dieser Größenordnung noch keine Erfahrun-

gen. Wir kennen zwar Katholikentage und Kirchentage, doch sind diese in mancher Hinsicht von unterschiedlichen Traditionen und Gepflogenheiten geprägt.

Umso mehr ist anzuerkennen, dass 2003 in Berlin ein so eindrückliches ökumenisches Zeichen gesetzt werden soll. Wir Christen in Deutschland haben eine gemeinsame Sendung für unsere Welt, unbeschadet der Zugehörigkeit zu verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Wir sind uns in den letzten Jahrzehnten theologisch und im praktischen Leben in den Gemeinden vor Ort erheblich näher gekommen. Das gegenseitige Vertrauen ist gewachsen. Gemeinsame Aktivitäten haben eine gute Tradition.

In unserer Gesellschaft werden wir mit vielen Herausforderungen konfrontiert, denen wir uns gemeinsam zu stellen haben. Die bioethische Debatte in unserem Land zeigt dies. Gemeinsam können wir uns für Menschenwürde und innergesellschaftliche sowie weltweite Gerechtigkeit einsetzen. Unser gemeinsamer Beitrag aus dem Geist des Evangeliums für ein zukunftsfähiges Deutschland und ein friedfertiges Europa im Konzert der Weltmächte wird immer wichtiger.

Nicht zuletzt bedrängt uns alle die Sorge, was aus dem Christentum in Deutschland insgesamt wird. Vielerorts ist das Gespür dafür gewachsen, dass wir der steigenden Zahl nichtchristlicher Zeitgenossen in Deutschland das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen müssen. Der Ökumenische Kirchentag bringt die Chance, dass durch unsere Herzen ein großer Ruck der Umkehr hin zum Evangelium, hin zu Jesus Christus gehen kann. Er will, dass alle eins sind, „damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21). Unser Land braucht entschiedene und bekehrte Christen mindestens so dringlich wie Investoren, die die Wirtschaft ankurbeln. Wir brauchen in Deutschland eine neue Kultur der Gerechtigkeit und Liebe, die dem Egoismus und der gesellschaftlichen Kälte Paroli bietet. Wer sich dafür stark machen will, auch unter den Nichtchristen, sollte unser Partner sein. Berlin 2003 könnte dafür ein unüberhörbares Signal geben.

Wir Bischöfe wünschen und hoffen, dass der Ökumenische Kirchentag Berlin 2003 gelingt. In diesen Tagen möge sich erfüllen, was das Leitwort sagt: **Ihr sollt ein Segen sein.** Die Kirche soll und darf die Men-

schen segnen. Sie darf den Segen Gottes nicht nur wünschen, sondern in Vollmacht zusprechen. Wenn getrennte Kirchen dies gemeinsam tun, kommt die wichtigste Zielsetzung kirchlichen Handelns zum Tragen: die Menschen mit Gott und der Fülle seines Segens, den er uns in Jesus Christus geschenkt hat, in Berührung zu bringen. Alle sollen Segen erfahren und ein Segen werden.

Damit dies wahr wird, bedarf es als erstes der **Treue zu Gottes Wort und der apostolischen Überlieferung**. Diese Treue ist heute in Gefahr. Hier und da ist der Ratschlag zu hören: „Möge jeder etwas nachgeben, dann trifft ihr euch in der Mitte!“. Ökumenische Erfolge wird es jedoch nicht durch Abschleifung der Profile geben. Der Glaube der Apostel ist keine Handelsware, die beliebig zur Verfügung steht.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die kostbare Gabe der Eucharistie, die der Herr seiner Kirche anvertraut hat. Im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentages ist die Erwartung laut geworden, in Berlin die eucharistische Gastfreundschaft zu praktizieren. Es schmerzt uns, dass wir derzeit hierzu nicht in der Lage sind. Solange die ökumenischen Partner sich in Grundüberzeugungen widersprechen, ist eine Einheit am Tisch des Herrn unwahrhaftig.

Die Eucharistie bezeichnet ja, was uns noch fehlt: die sichtbare und volle Einheit der Kirche Jesu Christi. Zu dieser gehört nach unserer Überzeugung die Einheit im Glauben, in der Feier aller Sakramente und im apostolischen Amt, im Leben und im Dienst. Wir müssen alles tun, um diese Einheit zu erreichen. Dabei kann uns ermutigen, was auf dem ökumenischen Weg bereits erreicht worden ist. Gehen wir zielstrebig weiter, ohne vorschnell den Weg selbst zum Ziel zu erklären. Nehmen wir alle Chancen wahr, die uns heute schon gegeben sind!

Ökumene verlangt weiterhin nach einem **geschwisterlichen Umgang mit dem ökumenischen Partner**. Dazu gehört die Ehrfurcht vor dem, was dem anderen heilig ist. Wahre ökumenische Gesinnung versucht zu verstehen, ehe sie beurteilt oder gar verurteilt. Fragen wir einander:

„Was bedeutet dir das, was du tust?“ „Warum hältst du daran fest?“ „Aus welchen Quellen lebt dein Glaube?“ „Was bringt dich täglich neu mit Gott in Berührung?“ „Was hilft dir, gute Früchte zu bringen, die auch andere auf Gott aufmerksam machen?“

Es kann helfen, wenn wir uns beim Ökumenischen Kirchentag und schon bei seiner Vorbereitung solche und ähnliche Fragen stellen. Wir müssen lernen, vertrauensvoll gegenseitig unsere geistlichen und kirchlichen Erfahrungen auszutauschen. Kennen wir einander wirklich schon hinreichend, vor allem in dem, was uns gemeinsam am Herzen liegen muss: Wie das Evangelium Jesu Christi in unsere Biographien eingreift und die Welt verändert?

Unsere Gesellschaft wird nicht durch spektakuläre Aktionen für das Evangelium interessiert, sondern allein durch Menschen, die „anders“ sind – eben, weil sie Jesus Christus und seine Verheißung kennen und aus ihr leben.

Aus solchen Überlegungen erwächst **die Grundaufgabe der eigenen Umkehr zum Herrn**. Das ist die beste Vorbereitung für Berlin. Das Bemühen, sich selbst immer tiefer mit Jesus Christus zu verbinden, die Bekehrung zum Evangelium in der eigenen Kirche als Aufgabe anzupacken, fördert die Einheit im Glauben.

Mit Ihnen allen schauen wir dem kommenden Ökumenischen Kirchentag Berlin 2003 mit großen Erwartungen entgegen. Wir wünschen ihm einen segensreichen Verlauf und hoffen, dass viele mit dabei sind.

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieses Wort soll am Sonntag, dem 12. Januar 2003, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Sperrfrist bis zur Verlesung am Samstag, dem 11. Januar 2003

Der Bischof von Speyer

92 Stipendien- und Stolgebührenordnung für das Bistum Speyer

Mit Genehmigung des Erzbischofs von Bamberg vom 31. Oktober 2002 wird in Übereinstimmung mit der bisherigen diözesanen Praxis und in Anlehnung an die durch den Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinz Bamberg getroffene Regelung folgende Stipendien- und Stolgebührenordnung für die Diözese Speyer erlassen.

1. Messstipendien

Das vom Gläubigen für eine Messintention zu gebende Stipendium beträgt 10,- € für eine Messe mit Orgel und 3,- € für eine Messe ohne Orgel.

Alle als Messstipendien gegebenen Beträge – auch für Binations- und Trinationsmessen – sind in voller Höhe an die jeweilige Kirchenkasse abzuführen, in deren Haushalt zu vereinnahmen und für kirchliche Zwecke zu verwenden. Der das Messstipendium annehmende Priester übernimmt lediglich das Inkasso und erfüllt insoweit eine treuhänderische Funktion ohne jede Verfügungsgewalt.

Den Wünschen der Gläubigen in Bezug auf Messintentionen ist auch dann nachzukommen, wenn die erbetenen Messen nicht am Ort persolvieren werden können.

Für jede Messe darf nur ein Messstipendium angenommen werden. Werden für einen Termin, der schon durch eine Messintention belegt ist, weitere Intentionen erbeten, sind diese zur Weiterleitung an andere Priester zur Persolvierung anzunehmen. Voraussetzung dazu ist das Einverständnis des Gebers (c. 954 CIC).

Die Intentionen der weitergegebenen Messen können in das öffentliche Gedenken (z. B. bei Bekanntgabe der Gottesdienstordnung oder durch Abdruck im Pfarrbrief) und in die Fürbitten aufgenommen werden.

Die Messstipendien der nicht persolvieren Messen werden gemäß c. 955 § 1 CIC – in der Regel über das Bischöfliche Ordinariat – an andere Priester zur Persolvierung weitergegeben.

Die Messstipendien sind ohne Abzug weiterzugeben; es ist nicht statthaft, die Messstipendien für die im Gottesdienstanzeiger angegebenen, aber nicht persolvieren Messintentionen sonstigen guten Zwecken zuzuführen.

2. Gestiftete Messen

Für gestiftete Messen gilt die Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer vom 31. Januar 2002 (OVB 2002, S. 51 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Stolgebühren

Die Gläubigen haben das Recht, Sakramente und Sakramentalien zu empfangen, ohne dafür jeweils einen besonderen Beitrag leisten zu müssen.

Stolgebühren sind Beiträge für die Aufwendungen der jeweiligen Kirchenstiftung und stehen generell der jeweiligen Kirchenkasse zu.

Stolgebühren, die letztmals am 1. August 1958 festgesetzt worden sind (OVB 1958, S. 119 f: Taufe 2,00 DM; Trauung 12,00 DM; Beerdigung 8,00 DM), werden in der Diözese Speyer weiterhin nicht urgiert. Soweit sie in einzelnen Pfarreien erhoben werden, findet eine Aufteilung der Gebührensätze in Anteile für einzelne Personen nicht statt. Der gesamte Betrag ist an die jeweilige Kirchenkasse abzuführen, in deren Haushalt zu vereinnahmen und für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Für die mit Trauungen und Beerdigungen verbundenen Gottesdienste gilt Ziff. 1.

Sonderleistungen (Organist, Schola, Blumenschmuck, etc.) gehören nicht zu den Stolgebühren und können eigens in Rechnung gestellt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Stipendien- und Stolgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 18. Dezember 1990 (letztmals veröffentlicht OVB 1998, S. 197 ff) außer Kraft. Andere früher erlassene Bestimmungen verlieren ihre Geltung, soweit sie dieser Ordnung entgegenstehen.

Speyer, den 12. November 2002



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

93 Weiheproklamation

Bischof Dr. Anton Schlembach hat am Samstag, 14. Dezember 2002, im Dom zu Speyer folgenden Priesterkandidaten die Diakonenweihe gespendet:

Martin Olf aus Altrip,
Marco Richtscheid aus Bann.

Die Namen der Weihekandidaten sind am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

94 Firmpflan 2003

1. Herr **Bischof Dr. Anton Schlembach** wird 2003 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
So. 4.	10.00	Kirchenarnbach-Obernheim St. Johannes Baptist	-
Fr. 23.	18.00	Gossersweiler St. Cyriakus	Waldhambach, Silz
Sa. 24.	18.00	Albersweiler St. Stephanus	Eußerthal, Ramberg
Do. 29.	10.00	Italienische Gemeinde in Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit	
Sa. 31.	18.00	Landau St. Albert	Mörzheim, Wollmesheim
Juni			
Pf. Mo. 9.	10.30	Speyer Dom	Dompfarrei
Di. 17.	18.00	Morlautern St. Bartholomäus	Kaiserslautern St. Martin Kaiserslautern Maria Schutz
Fr. 20.	17.00	Ludwigshafen Christkönig	Ruchheim St. Cyriakus
Mi. 25.	18.00	Kaiserslautern-Siegelbach St. Stephanus	Kaiserslautern St. Michael Kaiserslautern St. Norbert
Do. 26.	18.00	Berg St. Bartholomäus	Erfenbach Unbefl. Empfängnis Büchelberg, Scheibenhart
Juli			
Do. 3.	18.00	Merzalben Hl. Kreuz	Münchweiler, Ruppertsweiler
Fr. 4.	18.00	Wernersberg St. Philippus und Jakobus	Annweiler
Do. 10.	18.00	Hagenbach St. Michael	
Sa. 12.	18.00	Ludwigshafen St. Michael	Rheingönheim St. Joseph
So. 13.	10.00	Landau St. Maria	Queichheim, Mörlheim

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
September			
Fr. 12.	18.00	Weselberg Unbefl. Empfängnis	Horbach, Hermersberg
So. 14.	10.00	Waldfischbach-Burgalben St. Joseph	Heltersberg
Oktober			
Do. 2.	18.00	Limburgerhof St. Bonifatius	Altrip, Neuhofen
Do. 9.	18.00	Frankenthal St. Jakobus	-
Fr. 10.	18.00	Hayna Hl. Kreuz	Hatzenbühl
November			
So. 9.	10.30	Erwachsenenfirmung Speyer, Dom	

2. Herr Weihbischof Otto Georgens wird 2003 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
Do. 8.	18.00	Leimersheim St. Gertrud	-
Fr. 9.	18.00	Rülzheim St. Mauritius	-
Sa. 10.	18.00	Bellheim St. Nikolaus	-
So. 11.	10.00	Knittelsheim St. Georg	Ottersheim
Fr. 16.	18.00	Dahn St. Laurentius	Erfweiler, Hinterweidenthal
Fr. 23.	18.00	Martinshöhe St. Martin	Bechhofen, Wiesbach
Sa. 24.	18.00	Godramstein St. Pirmin	Sieboldingen, Birkweiler
Juni			
Fr. 6.	18.00	Dirmstein St. Laurentius	Altleiningen, Bockenheim, Großkarlbach, Grünstadt, Laumersheim, Wattenheim
Do. 12.	18.00	Hettenleidelheim St. Peter	Carlsberg, Eisenberg, Neuleinigen, Ramsen
Fr. 13.	18.00	Maximiliansau Maria Himmelfahrt	-
Sa. 14.	18.00	Landau St. Elisabeth	Landau Christ König
So. 15.	10.00	Hochstadt St. Georg	Essingen
Fr. 20.	18.00	Pirmasens St. Anton	Pirmasens Christ König
Sa. 21.	18.00	Clausen Sel. Bernhard v. Baden	Donsieders, Leimen
So. 22.	10.00	Arzheim St. Georg	Landau Hl. Kreuz
Sa. 28.	18.00	Ludwigshafen St. Ludwig	Ludwigshafen Hl. Geist, Lud- wigshafen Herz Jesu
So. 29.	10.00	Weingarten	Lustadt, Zeiskam

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Juli			
Fr. 4.	18.00	Lingenfeld St. Martin	Schwegenheim
September			
Do. 11.	18.00	Kirchheim St. Johannes d. Täufer	Dackenheim, Bobenheim am Berg, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand, Großkarlbach
Fr. 12.	18.00	Schönau St. Michael	Fischbach
Sa. 13.	18.00	Kandel St. Pius	Minfeld, Steinweiler
Sa. 20.	18.00	Bruchweiler Hl. Kreuz	Bundenthal
So. 21.	10.00	Busenberg St. Jakobus	Niederschlettenbach
Fr. 26.	18.00	Kuhardt St. Anna	Hördt
Oktober			
Do. 2.	18.00	Mutterstadt St. Medardus	-
Fr. 3.	10.00	Vinningen St. Sebastian	Eppenbrunn, Schweix/Hilst, Trulben/Kröppen
Sa. 4.	18.00	Reifenberg St. Wendelin	Wallhalben, Knopp-Labach
Do. 9.	18.00	Rheinzabern St. Michael	Neupotz
Fr. 10.	18.00	Maßweiler St. Anton	Thaleischweiler, Fröschen, Petersberg, Nünssweiler
Sa. 11.	18.00	Wörth St. Ägidius	Wörth St. Theodard

Bischöfliches Ordinariat

95 Vereinbarung über die „Evangelische / Katholische Telefonseelsorge Pfalz“

§ 1

(1) Die Diözese Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt, tragen gemeinsam eine Telefonseelsorge nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Sitz der „Evangelische(n)/Katholische(n) Telefonseelsorge Pfalz“, im Folgenden kurz „Telefonseelsorge Pfalz“ genannt, ist Kaiserslautern.

§ 2

(1) Die Angebote der Telefonseelsorge Pfalz wenden sich an alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Herkunft oder Nationalität.

(2) Die Tätigkeit der Telefonseelsorge Pfalz erfolgt im Sinne der Leitlinien der bundesweiten Zusammenschlüsse für Telefonseelsorge („Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“ sowie „Evangelische Konferenz für Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“) und der Richtlinien des internationalen Verbandes für Telefonseelsorge („International Federation of Telephonic Emergency Services“).

(3) Die Telefonseelsorge Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

(1) Die Vereinbarungspartner sind jeweils Anstellungsträger für die erforderlichen hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je nach deren Konfession.

(2) Die Vereinbarungspartner tragen dafür Sorge, dass der Telefonseelsorge Pfalz die erforderliche Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich – zur Verfügung steht. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten keine Vergütung, sondern nur Versicherungsschutz und gegebenenfalls Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

(3) Bei den Einstellungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen ist das gegenseitige Einvernehmen der Vereinbarungspartner herzustellen. Sie erfolgen nur auf der Grundlage gleichlautender Beschlüsse der Vereinbarungspartner.

§ 4

Fragen der Mitarbeiterschaft werden dem Kuratorium vorgelegt und entsprechend den jeweils geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Diözese Speyer bzw. der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einer Lösung zugeführt. Die arbeitsrechtliche Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers bleibt hiervon unberührt.

§ 5

(1) Für die Koordinierung der Aufgaben der Telefonseelsorge Pfalz wird ein Kuratorium gebildet, dem angehören:

- a) bis zu je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
- b) je sechs Vertreterinnen/Vertreter der katholischen und protestantischen Dekanate im Einzugsbereich der Telefonseelsorge Pfalz (siehe Anlage),
- c) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme,
- d) je eine Vertreterin/einen Vertreter der katholischen und protestantischen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Das Kuratorium wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Hierzu stellen die Vereinbarungspartner das gegenseitige Einvernehmen her. Die/der Vorsitzende lädt nach Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums die neuen Mitglieder ein. Jeder Seite steht für ihre Vertreterinnen und Vertreter das alleinige Vorschlagsrecht zu.

(3) Verzichtet ein katholisches Dekanat bzw. eine protestantische Dekanatsgruppe ausdrücklich auf die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters, so schlägt der katholische oder der protestantische Vereinbarungspartner geeignete Personen vor, die durch das Kuratorium berufen werden können. Die paritätische Sitzverteilung im Kuratorium muss gewährleistet sein.

(4) Das Stimmrecht der Vertreterinnen/Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ruht bei Beschlüssen zu § 5, Ziffer 6 d) der Vereinbarung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß a) und b) beträgt jeweils fünf Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß d) orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Telefonseelsorge.

(6) Dem Kuratorium obliegen insbesondere Beratung und Beschlussfassung über:

- a) inhaltliche Konzeption des Dienstes in der Telefonseelsorge Pfalz,
- b) Arbeitsrichtlinien,
- c) inhaltliche Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung,

- e) Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 - f) Vorschläge über Einstellungen und Entlassungen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - g) Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Honorarkräften im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - h) Vorschläge über Miet- und Nutzungsverträge sowie über Maßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Vereinbarungspartner bedarf.
- (8) Beschlüsse des Kuratoriums über Haushaltsplan und Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Vereinbarungspartner.

§ 6

- (1) Die Vereinbarungspartner bestellen für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder nach § 5 Ziffer I a) und b) die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Ämter sind im Wechsel konfessionell-paritätisch zu besetzen.
- (2) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet mit Bestellung einer/eines neuen Vorsitzenden.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt die „Telefonseelsorge Pfalz“ nach außen.

§ 7

- (1) Das Kuratorium bestimmt je eine evangelische/einen evangelischen und eine katholische/einen katholischen hauptamtlichen Mitarbeiter(in) zur Leiterin/zum Leiter.
- (2) Die beiden Leiterinnen/Leiter sind an die Weisungen des Kuratoriums gebunden.
- (3) Den Leiterinnen/Leitern obliegen die laufende Geschäftsführung und die Gestaltung des Dienstes der Telefonseelsorge Pfalz im Sinne der Geschäfts- und der Mitarbeiterordnung.
- (4) Die Leitung ist einvernehmlich wahrzunehmen. Auftretende Streitfälle regelt das Kuratorium.
- (5) Die Leiterinnen/Leiter erstellen den Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr und die Jahresrechnung. Beides ist dem Kuratorium vorzulegen.

(6) Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes, die einen Geschäftswert von 3000,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8

(1) Für die Dienste der Telefonseelsorge Pfalz werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Aufgaben der Telefonseelsorge Pfalz werden durch Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen finanziert.

(3) Soweit die Betriebskosten, insbesondere Personalkosten und Mieten für das Büro sowie Sachkosten, nicht nach Ziffer 2 abgedeckt werden können, werden sie je zur Hälfte von den Vereinbarungspartnern aufgebracht.

§ 9

Die Vereinbarungspartner werden sich bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten gütlich zu regeln. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner zum 1. Januar 2003 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen „Vereinbarung über die Evangelische und Katholische Telefonseelsorge in Kaiserslautern“ vom 18./22. Mai 1979.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten, gekündigt werden.

(3) Bei Auflösung dieser Vereinbarung wird eventuell vorhandenes Vermögen, das aus gemeinsamen Mitteln angeschafft wurde, auf die Vereinbarungspartner gleichwertig aufgeteilt. Diese haben das Vermögen weiterhin für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Für die Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Für die Diözese Speyer

Speyer, den 15. Oktober 2002

Oberkirchenrat Christian Schad

Generalvikar Josef D. Szuba

96 Hinweise zur Stipendien- und Stolgebührenordnung

Zum 1. Januar 2003 tritt eine neue Stipendien- und Stolgebührenordnung für die Diözese Speyer in Kraft, die sich an der von den Bischöfen der bayerischen Kirchenprovinzen beschlossenen Ordnung orientiert. **Die bereits seit einem Jahr geltenden Stipendiensätze werden durch die neue Ordnung nicht verändert.**

Im Folgenden werden ergänzend einige wichtige Hinweise zur Praxis der Messstipendien gegeben. Diese ersetzen die bereits früher an verschiedenen Stellen des OVB erfolgten Veröffentlichungen zu dem Thema.

Eigens hingewiesen sei auf die Beilage „Messstipendien, Stolgebühren, Gottesdienststiftungen“ zu dieser OVB-Ausgabe. Darin ist zusammengefasst, was zu diesen drei Bereichen in der Diözese Speyer zu beachten ist. Ein Rückgriff auf ältere Fundstellen erübrigt sich damit.

1. Grundsatz

Für jedes angenommene Stipendium ist eine eigene Heilige Messe zu feiern. Es ist nicht erlaubt, mehrere Messstipendien durch eine einzige Heilige Messe zu persolvieren.

Das Dekret der Kleruskongregation vom 22. Februar 1991, mit dem unter bestimmten Bedingungen „plurintentionale Messen“ ermöglicht wurden, ist auf Grund einer Sonderregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht in Kraft (vgl. OVB 1993, S. 385).

2. Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen

Pfarrer und Pfarradministratoren sind gemäß cc. 534 §§ 1 und 2 bzw. 540 § 1 CIC an die Applikationspflicht gebunden. Das heißt, sie müssen an Sonntagen und anderen gebotenen Feiertagen eine Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen feiern. Dabei genügt eine Messe auch dann, wenn ihnen die Seelsorge für mehrere Pfarreien übertragen ist. Für diese Messe, die „Pfarrgottesdienst“, „Amt für die Pfarrgemeinde“ oder ähnlich genannt wird, darf kein Stipendium angenommen werden.

3. Keine Messstipendien für Wortgottesdienste

Messintentionen und damit verbundene Messstipendien dürfen nur für Heilige Messen angenommen werden. Durch einen Wortgottesdienst können keine Messintentionen persolvieren werden. Es dürfen daher auch keine Stipendien für einen Wortgottesdienst angenommen werden.

Wurde ein Stipendium angenommen, weil zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht abzusehen war, dass am vorgesehenen Tag keine Eucharistiefeier würde stattfinden können, so ist zu einem späteren Zeitpunkt

eine Heilige Messe in der angenommenen Intention zu feiern oder die Intention zusammen mit dem Stipendium zur Persolvierung weiterzuleiten.

Selbstverständlich kann in einem Wortgottesdienst für die Verstorbenen besonders gebetet werden. Darauf darf in der Gottesdienstordnung auch hingewiesen werden. In der Formulierung muss jedoch unbedingt das Missverständnis vermieden werden, mit dem Wortgottesdienst würde ein angenommenes Messstipendium persolviert.

4. Nennung von weitergegebenen Messintentionen

Werden Messstipendien, die innerhalb der Pfarrei nicht persolviert werden können, mit dem Einverständnis des Stipendiengabers an andere Priester weitergegeben, so kann der damit verbundenen Intention gleichwohl innerhalb einer Messfeier gedacht werden. Es ist jedoch bei dieser Messfeier wie auch in der Gottesdienstordnung stets darauf hinzuweisen, dass das Stipendium zur Persolvierung weitergeleitet wurde.

5. Weiterleitung von Messstipendien über das Bischöfliche Ordinariat

Das Bischöfliche Ordinariat – Diözesanstelle Weltkirchliche Aufgaben – leitet Messstipendien, die nicht persolviert werden können, an Priester weiter, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf Messstipendien angewiesen sind. In weiten Teilen Afrikas und Lateinamerikas ist die Grundversorgung eines Priesters gesichert, wenn er täglich ein Messstipendium von 5,- € erhält. Sind die Stipendien niedriger, so muss der zuständige Bischof noch zusätzliche Versorgungsquellen für seine Priester erschließen, was oft sehr schwierig ist.

Aus Gründen der Existenzsicherung bedürftiger Priester und zugleich der Verwaltungsvereinfachung werden daher vom Bischöflichen Ordinariat alle Messintentionen mit einem einheitlichen Stipendium von je 5,- € weitergeleitet.

Die Geistlichen werden gebeten, den Gläubigen diesen Verwendungszweck der Messstipendien zu erklären und so darauf hinzuwirken, dass die Gläubigen bei weiterzuleitenden Messintentionen freiwillig ein Stipendium in Höhe von 5,- € geben. Wo dies nicht möglich ist, werden die eingesandten Stipendien aus diözesanen Mitteln auf je 5,- € aufgestockt.

6. Stipendienbuch

In jeder Pfarrei und bei jeder kirchlichen Institution, die Messstipendien annimmt, ist gemäß c. 958 CIC ein Stipendienbuch zu führen. Dieses Buch muss folgende Rubriken enthalten:

- Datum der Annahme des Messstipendiums,

- Höhe des Betrages,
- Name der Person, die das Stipendium gibt,
- Intention, die mit dem Stipendium verbunden ist,
- Datum der tatsächlichen Persolvierung des Stipendiums oder
 - Datum der Weiterleitung des Stipendiums und der Intention und
 - Name oder Bezeichnung des Empfängers.

Eine Vorlage kann als „Messstipendienheft“ beim Pilger-Verlag Speyer bestellt werden (Bestell-Nr. 855). Das bisher gebräuchliche gebundene Buch (Bestell-Nr. 854) entspricht in seinen Rubriken nicht mehr ganz den oben genannten Voraussetzungen. Es kann jedoch dort, wo es in Gebrauch ist, zu Ende geführt und dort, wo die Gläubigen traditionell sehr viele Messintentionen bestellen, weiterhin verwendet werden. Dabei ist aber gewissenhaft darauf zu achten, dass die Weiterleitung eines Stipendiums immer mit Datum und Empfänger dokumentiert wird.

Das Stipendienbuch kann durch den Ordinarius oder einen von ihm Beauftragten jährlich geprüft werden. Es ist dem Definitor sowie dem Dekan oder einem anderen Beauftragten bei den von ihnen durchzuführenden Visitationen zur Prüfung vorzulegen.

Da seit 1. Januar 2000 alle Messstipendien uneingeschränkt an die betreffende Kirchenkasse weiterzuleiten sind, brauchen die in den Pfarreien tätigen Geistlichen kein eigenes Stipendienbuch mehr zu führen.

7. Abweichung von den Stipendiensätzen

Die diözesan festgesetzten Stipendiensätze geben die verbindliche Obergrenze dessen an, was von einem Gläubigen verlangt werden darf, damit in der von ihm bestimmten Intention eine Heilige Messe gefeiert wird. Ein höheres Stipendium darf nur angenommen werden, wenn es freiwillig gegeben wurde.

Nur ausnahmsweise darf die Verpflichtung zur Feier einer Heiligen Messe gegen ein niedrigeres Stipendium angenommen oder auf das Stipendium ganz verzichtet werden. Eine solche Ausnahme liegt zum Beispiel dann vor, wenn der um die Intention bittende Gläubige finanziell nicht in der Lage ist, das festgesetzte Stipendium aufzubringen.

Da es sich beim Messstipendium um Einnahmen der Kirchenkasse handelt, darf der Pfarrer nicht von sich aus generell auf das Messstipendium verzichten oder ein niedrigeres Stipendium festsetzen. Dies ist nur möglich, wenn ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates die oberhirtliche Genehmigung erhalten hat.

8. Stolgebühren und Unkostenbeiträge

Da in den meisten Pfarreien Stolgebühren nicht erhoben werden, ist auf die Anpassung der Gebührensätze seitens der Diözese seit vielen Jahren verzichtet worden. Falls in einer Pfarrei Stolgebühren erhoben werden, dürfen höchstens die 1958 zuletzt festgesetzten Beträge verlangt werden. Höhere Beträge dürfen angenommen werden, wenn sie freiwillig gegeben werden.

Nicht zu den Stolgebühren gehören Sonderleistungen, die von den Gläubigen anlässlich von Taufen, Trauungen und Beerdigungen ausdrücklich gewünscht werden. Sie können eigens in Rechnung gestellt werden. Insbesondere zählen dazu die Kosten für Organist, Kantor, Schola, Blumenschmuck etc..

Für die Benutzung der Pfarrkirche darf grundsätzlich keine Gebühr berechnet werden, wenn die Zuständigkeit des Pfarrers für die Feier gegeben ist.

97 Gestellungsgelder 2003

Das Gestellungsgeld für Ordensangehörige wird ab 1. Januar 2003 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I

Ordensangehörige mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag	bisher 50.700,00 €	neu 52.200,00 €
Monatsbetrag	bisher 4.225,00 €	neu 4.350,00 €

Gestellungsgruppe II

Ordensangehörige mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag	bisher 36.960,00 €	neu 38.400,00 €
Monatsbetrag	bisher 3.080,00 €	neu 3.200,00 €

Gestellungsgruppe III

Ordensangehörige mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag	bisher 29.280,00 €	neu 30.000,00 €
Monatsbetrag	bisher 2.440,00 €	neu 2.500,00 €

98 Ordnung für das Dreikönigssingen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat 1993 die Ordnung für das Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und diese im Jahr 2000 für weitere drei Jahre bestätigt. Für 2003 ist eine aktualisierte Fassung vorgesehen, in der konkrete Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt werden sollen. Wer sich an der Aktion Dreikönigssingen beteiligt, muss die geltenden Spielregeln beachten.

2002 konnte auch geklärt werden, dass „das Sternsingen“ urheberrechtlich geschützt ist. Ein wichtiger Satz der Ordnung lautet: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden.“ Dies ist unbedingt zu beachten, damit die Hilfe auf ordentlichem Wege und wirksam den Kindern in Not zugute kommen kann. Durch die inzwischen erfolgte technische Umstellung kann das Kindermissionswerk eine zügige Bearbeitung zusichern.

Der Text der Ordnung, Argumente und Grundsätze sind in der Handreichung „Das Wichtigste...“ zusammengestellt. Sie wird mit den Aktionsmaterialien zugeschickt, kann aber auch eigens angefordert werden.

Kirchengemeinden und Initiativgruppen, die bestimmte Direktpartnerschaften pflegen oder an einem Partnerschaftsprojekt über längere Zeit interessiert sind, können dies mit dem Kindermissionswerk vereinbaren und dabei fachliche Hilfe sowie – im Rahmen des Möglichen – finanzielle Unterstützung erhalten.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir mit der Angabe der Pfarrei auf das *Konto „Sternsingen B.O. Speyer“*, *Kto-Nr.: 67440*, bei der *LIGA-Bank Speyer, BLZ: 750 903 00*, zu überweisen.

99 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

In der Advents- und Weihnachtszeit lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ die Kinder ein, durch ihre persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Aus vielen kleinen persönlichen Gaben erwächst die große Hilfe für Kinder in aller Welt. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Diese zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv, das sich auf das Beispielland der Aktion Dreikönigssingen bezieht. Kinder aus dem indianischen Volk der Mapuche, die in Chile leben, kommen zur Krippe. Mit Elementen ihrer eigenen Kultur drücken sie die

Weihnachtsbotschaft neu aus. Die Rückseite der Sparkästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit Anregungen und Bausteinen für gottesdienstliche Feiern, Informationen über konkrete Hilfsprojekte und Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus angefordert werden beim *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“*, *Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-44, Fax: 0241/4461-88.*

Es wird gebeten, die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder und die Gaben aus den Sparkästchen (Krippenopfer) mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg unter Angabe der Pfarrei auf das *Kto.-Nr.: 50 709 bei der LIGA-Bank Speyer, BLZ: 750903 00*, zu überweisen.

100 Welttag des Friedens 2003

Auch im Jahr 2003 wird der Welttag des Friedens wieder am 1. Januar gefeiert. Papst Johannes Paul II. hat ihn unter das Motto gestellt: **„Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“**. Der Heilige Vater hat das Motto mit Bedacht gewählt. Denn im Jahr 2003 jährt sich zum 40. Mal der Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika „Pacem in terris“. Es ist die zweite Sozialenzyklika des seligen Papstes Johannes' XXIII. und das erste lehramtliche Dokument, das in umfassender Weise das Konzept der Menschenrechte rezipiert. Der Enzyklika „Pacem in terris“ geht es um das große Thema der politischen Ethik. Sie erscheint in einer Zeit, die unter dem Begriff „Kalter Krieg“ bekannt wurde und in der zwei Großmächte die Welt durch atomare Hochrüstung in ein Gleichgewicht der Abschreckung versetzten. Die Friedensfrage war somit auch nach dem Ende des schrecklichen Zweiten Weltkrieges hoch aktuell.

Das Motto des 36. Weltfriedenstages möchte die Bedeutung der Friedensenzyklika von 1963 hervorheben, aber auch darauf hinweisen, dass der Frieden weiterhin bedroht ist und die Menschenrechte bei weitem noch nicht umfassend verwirklicht sind.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2003 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

101 Betriebsärztliche Betreuung: Änderung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wird die Zuständigkeit zur betriebsärztlichen Betreuung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und der Diözese Speyer geändert. Künftig sind zuständig:

Für die Dekanate:

- Bad Dürkheim, Ludwigshafen und Speyer: Dr. med. Mathias Seelinger, Am Woogbach 18, 67346 Speyer, Tel.: 062 32/765 45.
- Donnersberg, Kaiserslautern, Kusel, Pirmasens, Saarpfalz: Frau Anke Freitag, Auf der Pirsch 27, 67669 Kaiserslautern, Tel.: 06 31/3 11 43 37.
- Germersheim und Landau: Dr. Theo Hoffmann, Dammstr. 36, 76776 Neuburg am Rhein, Tel.: 0 72 73/12 30.

Kontakte zu den Betriebsärzten können auch über die Pfarrverbandsgeschäftsstellen oder das *Bischöfliche Ordinariat, Kanzlei*, Tel.: 062 32/102-390, Fax: 062 32/102-555, e-mail: kanzlei@bistum-speyer.de hergestellt werden.

Dienstnachrichten

Errichtung einer Pfarreiengemeinschaft

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. November 2002 die Pfarreiengemeinschaft Lamsheim St. Stefanus und Heßheim St. Martin errichtet.

Verleihung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Pfarrer Gerhard B u r g a r d die Pfarreien Esthal St. Konrad von Parzham und Elmstein Herz Mariä mit der Kuratie Speyerbrunn St. Wendelin und St. Hubert verliehen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Pfarrer Franz V o g e l g e s a n g die Pfarreien Ludwigshafen St. Bonifaz, St. Hedwig und St. Hildegard verliehen.

Ernennung

Mit Wirkung vom 1. November 2002 wurde Gemeindereferentin Annette Engel zur Pastoralteamleiterin der Pfarrei Lamsheim St. Stephanus mit der Filiale Gerolsheim St. Leodegar ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wird Pfarrer Rudolf Schlenkrich zum Dekan des Dekanates Kusel ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wird Frau Offizialatsoberrätin Dr. Hildegard Grünenthal zur Gleichstellungsbeauftragten der Diözese Speyer ernannt.

Freistellung

Kaplan Matthias Mertins, Ludwigshafen, wurde zum 1. Dezember 2002 zunächst für ein Jahr befristet freigestellt für den Dienst in der Erzdiözese Freiburg; er wirkt je mit einer halben Stelle als Kaplan in der Seelsorgeeinheit Mannheim-Nord und als Referent in der Evangelisierungsarbeit des Stadtdekanates Mannheim.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Franz Krob, Arbeiter- und Betriebsseelsorge Jockgrim, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt.

Adressenänderungen

Pfarrer Franz-Georg Kast, Hornbacher Str. 9, 67716 Heltersberg

Pfarrer Franz Krob, Schlossgasse 4, 76835 Burrweiler

Pfarrer Manfred Specht, Finkenweg 5, 67146 Deidesheim, Tel. 06326/96722002

Pfarrer i. R. Hermann Mathes, Kirchenstr. 4, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Tel. 06231/929453 (mobil: 0171/3189900).

Neue Faxnummer

Kath. Pfarramt Bockenheim: Fax-Nr. 06359/409213

Neue E-Mail-Adressen

Kath. Pfarramt Dahn: kath-pfarramt-dahn@t-online.de

Kath. Pfarramt Landau-Godramstein St. Pirmin: webmaster@st-pirmin.de

Kloster St. Maria Esthal: sekretariat@kloster-st-maria-esthal.de.

Todesfälle

Am 31. Oktober 2002 verschied Pfarrer i. R. Heinz August Metzger im 72. Lebens- und 42. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 4. November 2002 verschied Pfarrer i. R. Otwin Kuntz im 90. Lebens- und 64. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Heft zum Ökumenischen Bibelsonntag 2003
2. Priesterexerzitien 2003
3. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 156
4. Arbeitshilfen Nr. 165
5. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 294
6. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 295
7. „Messstipendien, Stolgebühren, Gottesdienststiftung im Bistum Speyer“
8. Priesterratsprotokoll
9. Laudate Dominum Nr. 2/2002
10. Infoblatt Wallfahrten nach Hornbach

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	16. Dezember 2002